

**Satzung
über die Benutzung der
Kindertageseinrichtung der
Stadt Wolmirstedt
(Benutzungssatzung)**

Präambel

Auf Grundlage der §§ 5, 8, 9 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 i. V. m. dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz-KiFöG) vom 23.01.2013 hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt mit Beschluss-Nr. 261/2014-2019 in seiner Sitzung am 24.03.2016 nachfolgende Satzung beschlossen.

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Die Stadt Wolmirstedt ist Träger der Kindertageseinrichtung „Hort Stadt Wolmirstedt. Für die Betreuung der Hortkinder wird folgende Einrichtung vorgehalten:

- Hort der Stadt Wolmirstedt (1. Standort: Grundschule „Adolph Diesterweg“, 2. Standort: Grundschule „Johannes Gutenberg“)

(2) Voraussetzung für das Betreiben einer Kindertageseinrichtung nach dem KiFöG vom 23.01.2013 ist eine Betriebserlaubnis vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (hier: Landkreis Börde, Fachdienst Jugend).

**§ 2
Anspruchsgrundlage**

(1) Der Anspruch auf eine Kinderbetreuung wird gemäß den Regelungen des § 3 KiFöG gewährt.

(2) Das Wunsch- und Wahlrecht ist im § 3 b KiFöG geregelt.

**§ 3
Anmeldung und Aufnahme**

(1) Die Aufnahme in der Kindertageseinrichtung bedarf eines schriftlichen Antrages der/des Sorgeberechtigten an die Stadt

Wolmirstedt. Dieser ist mindestens 4 Wochen vor Beginn der Betreuung zu stellen.

(2) Die Bestätigung der Aufnahme in der Einrichtung erfolgt schriftlich. Vor der Aufnahme ist ein Betreuungsvertrag abzuschließen. Ein Betreuungsvertrag tritt zum 1. des Monats in Kraft, in dem die Betreuung beginnt.

(3) In der Einrichtung besteht im Einzelfall die Möglichkeit einer vorübergehenden Betreuung als Gastkind. Die Stadt Wolmirstedt entscheidet darüber im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten.

(4) Für den Hort der Stadt Wolmirstedt (1. Standort: Grundschule „Adolph Diesterweg“, 2. Standort: Grundschule „Johannes Gutenberg“) gilt, dass Gastkinder i.d.R. bis zu einem Monat pro Jahr (01.08.- 31.07. des jeweiligen Jahres) betreut werden können. Für eine vorübergehende Betreuung als Gastkind ist ein Tagessatz je Betreuungstag zu zahlen.

**§ 4
Öffnungs- und Betreuungszeiten**

(1) Über die Öffnungs- und Schließzeiten in der Kindertageseinrichtung nach § 1 dieser Satzung entscheidet die Stadt Wolmirstedt im Benehmen mit dem Kuratorium der Einrichtung.

(2) Für den Hort regelt § 3 Abs. 3 KiFöG den Grundsatz von 6 Stunden Betreuungszeit je Schultag und einen Anspruch von bis zu 10 Stunden je Betreuungstag oder bis zu 50 Wochenstunden in den Schulferien. Dieses Angebot wird erweitert auf eine wählbare Betreuungszeit in der Schulzeit von täglich 4 und 6 Stunden und in den Schulferien von täglich 5 und 10 Stunden oder wöchentlich 25 Stunden und 50 Stunden.

**§ 5
Elternbeiträge**

Auf der Grundlage des § 13 KiFöG erfolgt die Festsetzung von Kostenbeiträgen in einer gesonderten Gebührensatzung.

§ 6 Abmeldung

(1) Eine Abmeldung des Kindes durch die Sorgeberechtigten im Hort kann mit einer Frist von 4 Wochen vierteljährlich zum 31.03., 30.06., 30.09 und 31.12. eines jeden Jahres vorgenommen werden.

(2) Abmeldungen bedürfen der Schriftform.

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann abweichend von der Frist nach (1) ein anderer Abmeldetermin als Einzelfallentscheidung zugelassen werden.

§ 7 Aufsicht im Hort

(1) Die Aufsichtspflicht beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem sich das Kind persönlich bei der pädagogischen Fachkraft gemeldet hat und endet beim Verabschieden von der aufsichtsführenden pädagogischen Fachkraft.

(2) Die Aufsicht auf dem Weg von und zum Hort obliegt den Sorgeberechtigten. Ein Kind darf den Heimweg nur allein antreten, wenn die Sorgeberechtigten darüber eine schriftliche Erklärung bei der diensthabenden pädagogischen Fachkraft abgegeben haben.

§ 8 Informationspflicht

Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, Änderungen in der Familie, die Auswirkungen auf die Nutzung des Platzes in der Kindertageseinrichtung haben, unverzüglich bei der Stadt Wolmirstedt anzuzeigen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach der Bekanntmachung frühestens am 01.05.2016 in Kraft.

Die Satzung vom 18.07.2013 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Stadt Wolmirstedt
Wolmirstedt, den 31.03.2016

i.v. Stichnoth
M. Stichnoth
Bürgermeister

